

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 19. September 2019**

**Antrag
der Fraktion DIE LINKE**

**Plakatwerbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden in Werder
neu strukturieren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder beschließt:

Die Verwaltung wird zur Erarbeitung einer Ergänzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Werder(Havel) vom 15.07.2015 zur Regelung der Plakatwerbung in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden aufgefordert.

Folgende Punkte sind darin zu berücksichtigen:

1. Beschränkung in der historischen Insel, in Wohngebieten und Ortsteilen mit herausragender überregionaler Bedeutung
2. Kontingentierung der Plakatwerbung der Parteien
in der Kernstadt Werder je 20 Plakate,
in den Ortsteilen je 2 Plakate.
3. Freizuhaltende Bereiche:
Sanierungsgebiet Inselstadt Werder
Ortszentrum Petzow
Uferzone und Ziegelei Glindow
Unter den Linden ab Ecke Kellermannstr.
-Erweiterungen möglich-
4. Anzustreben ist der ausschließliche Einsatz von Werbemittel aus recycelbaren Materialien und nachwachsenden Rohstoffen.

Begründung:

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange eingeschränkt werden. Insbesondere sollen die vor allem touristisch genutzten Bereiche der Stadt Werder Havel und ihrer Ortsteile geschützt werden.

Zunehmend beschweren sich die ortsansässigen Bürger, viele Verkehrsteilnehmer und direkte Anwohner auch in den Ortsteilen, über die massenhafte Plakatierung in ihre Wohnumfeld und der Stadt mit Ortsteilen. Dabei ist durch die Wählergruppen und Parteien in der Stadt Werder außeracht gelassen, dass die Plakatwerbung unzulässig ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten touristisch genutzten Bereich von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).

Aus Gründen des Umweltschutzes sollten nur noch Werbemittel aus recycelbaren Materialien und nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden. Die Verwendung von Hohlkammerplakaten aus Plastik ist deshalb zukünftig in Werder Havel nicht mehr zu erlauben.

Peter Hinze
Fraktionsvorsitzender
DIE LINKE